

ERSTELLUNG VON RECHNUNGEN UND GUTSCHRIFTEN NACH DEN §§ 14, 14 A DES UMSATZSTEUERGESETZES (STEUERÄNDERUNGSGESETZ 2003)

AMPRION EINKAUF
STAND 30.04.2015

Der Bundesrat hat am 28.11.2003 dem Steueränderungsgesetz 2003 zugestimmt. Damit verbunden sind Änderungen im UStG und erhöhte Anforderungen an die Rechnungslegung sowie die Gewährung des Vorsteuerabzuges. Seit dem 01.01.2004 müssen alle Rechnungen und Gutschriften gemäß §§ 14, 14a UStG n.F., die keine Kleinbetrags-rechnungen¹ darstellen, folgenden Angaben enthalten:

- (1) vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers;
- (2) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers;
- (3) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
- (4) den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung;
- (5) das Entgelt für die Lieferung oder für die sonstige Leistung;
- (6) jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts;
- (7) Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte UStId-Nr. des leistenden Unternehmers;
- (8) eine fortlaufende Rechnungsnummer
- (9) das Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum);
- (10) den anzuwendenden Steuersatz, den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder bei steuerfreien Umsätzen den Hinweis auf die Steuerbefreiung;
- (11) in den Fällen der Anzahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist (das gilt nicht für Teilleistungen);
- (12) bei Umsätzen, die unter § 13b UStG fallen, den Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.
- (13) Zur Sicherung unseres Vorsteuerabzuges möchten wir Sie bitten, zukünftig sicherzustellen, dass in allen Rechnungen an unsere Gesellschaften die oben genannten Angaben enthalten sind. Wir behalten uns vor, nicht ordnungsgemäße Rechnungen ab dem 01.07.2004 zurückzuweisen. Bitte beachten Sie, dass alle seit dem 01.01.2004 erstellten Rechnungen (auch Kleinbetragsrechnungen) die Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer des Unternehmers enthalten müssen.

¹ Rechnungen bis 150 EUR, hier gilt die Neufassung von § 33 UStDV.